KANTON
LUZERN
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Amt für Migration
Aufenthalt
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 210 15 87
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Merkblatt zur Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

1. Anspruchsgrundlage

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ermöglicht Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) in Verbindung mit Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig aufgenommene ausländische Personen. Eine lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz begründet für sich alleine keinen Härtefall, kann aber im Einzelfall zu einer Herabsetzung der Anforderungen an die übrigen Kriterien führen. Ein gesetzlicher Anspruch für eine Ausnahmeregelung besteht nicht. Jedes einzelne Gesuch wird anhand der folgenden, konkreten Umstände eingehend geprüft.

2. Ablauf

Beim Amt für Migration ist ein persönliches Gesuch einzureichen.
Sofern die Prüfung des Gesuches durch das Amt für Migration zu einem positiven Ergebnis führt, müssen die Unterlagen dem Staatssekretariat für Migration SEM zur Zustimmung unterbreitet werden.
Wenn das SEM die Zustimmung erteilt, wird der Gesuchsteller durch das Amt für Migration zum Integrationsgespräch eingeladen. Gleichzeitig werden zwecks Ausstellung des Ausländerausweises die biometrischen Daten erfasst.

3. Voraussetzungen

- 5-jähriger, ununterbrochener und legaler Aufenthalt in der Schweiz
- Berufliche, soziale und sprachliche Integration: gefestigtes, seit mindestens sechs Monaten bestehendes Anstellungsverhältnis / geordnete finanzielle Verhältnisse, kein Fürsorgerisiko / Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios
- keine Betreibungen und Verlustscheine
- Respektierung der Rechtsordnung
- Heimatlicher Reisepass
- Rückkehr und Aufenthalt im Heimatland nicht zumutbar

4. Vorgehen

Zusammen mit einem vom Gesuchstellenden schriftlich verfassten Gesuch sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formular 7
- F-Ausweise sämtlicher gesuchstellender Personen
- heimatliche Reisepässe aller Familienmitglieder oder ausführliche Begründung, weshalb keine vorgelegt werden können

- Sozialbericht und Bestätigung des Sozialamtes der Wohngemeinde, ob Fürsorgeleistungen ausbezahlt wurden/werden oder nicht. Wenn ausbezahlt, dann Gesamtbetrag / monatlicher Auszahlungsbetrag / von wann bis wann Unterstützung erhalten / Grund der Unterstützung
- Bestätigung der Caritas, ob Unterstützungszahlungen geleistet wurden/werden oder nicht. Wenn ausbezahlt, dann Gesamtbetrag der letzten 2 Jahre / monatlicher Auszahlungsbetrag / von wann bis wann Unterstützung erhalten / Grund der Unterstützung
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulen, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen
- Auszug aus dem Zentralstrafregister beider Ehepartner (kann bestellt werden unter www.strafregister.admin.ch oder direkt am Postschalter)
- Betreibungsregisterauszug beider Ehepartner der letzten fünf Jahre
- Bank- bzw. Postabschnitt betreffend aktuellem Mietzins
- Original-Mietvertrag für die Wohnung und Garage / Parkplatz
- Arbeitsverträge beider Ehepartner
- Bestätigung der Arbeitgeber beider Ehepartner, dass das Anstellungsverhältnis unbefristet und ungekündigt ist
- einzelne Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate beider Ehepartner mit Stempel und Unterschrift der Arbeitgeber (inkl. 13 Monatslohn bzw. Gratifikation und Feriengeld)
- weitere Einkommen (z.B. aus Nebenerwerb, Rente, Ergänzungsleistungen, Alimente usw. / entsprechende Belege [Rentenverfügung / Entscheid] zustellen)
- wie sehen die Arbeitszeiten der Ehepartner aus (Ehemann von / bis / Ehefrau von / bis)
- Bankkontoauszug beider Ehepartner betreffend Vermögen der letzten 12 Monate
- Bericht der Schule/des Lehrbetriebes über das Verhalten und die Integration der einzelnen Kinder/Jugendlichen
- Bestätigung über besuchte Deutsch- und/oder Weiterbildungskurse (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios)
- Nachweis der beruflichen Integration (Arbeitszeugnisse, Weiterbildung)
- Bestätigung betreffend Mitgliedschaft in einem Verein sowie weitere Belege über Integrationsbemühungen und das Bestehen eines sozialen Netzes (z.B. Empfehlungsschreiben von Freunden und/oder Bekannten)
- Bestehen gesundheitliche Probleme, die gegen eine Rückkehr sprechen? Falls ja, ausführliches Arztzeugnis beilegen (allgemeiner Gesundheitszustand, weitere Behandlung, Anzahl ärztlicher Kontrollen, Arbeitsfähigkeit)
- familiäre Bindungen in der Schweiz (Liste erstellen über nahe Verwandte wie Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten, mit Geburtsdatum, Adresse/Anschrift)
- Familiäre Bindungen im Herkunftsland (Liste erstellen über nahe Verwandte wie Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten, mit Geburtsdatum und Adresse/Anschrift)
- Ausführliche Begründung der Gesuchstellenden, weshalb aus ihrer Sicht die Rückkehr und der Aufenthalt im Heimatland nicht zumutbar sind

5. Kosten

Bei einer positiven Gesuchprüfung betragen die Kosten pro Person Fr. 147.--

Bei einer negativen Gesuchprüfung wird eine beschwerdefähige Verfügung erlassen. Dafür werden Kosten von Fr. 410.-- erhoben.